

Lieferanten Qualitätssicherungsvereinbarung

1 Vorwort

Zweck dieses Dokumentes ist eine einheitliche Regelung der Qualitätssicherung im vertraglichen Verhältnis zwischen der Stachl Elektronik GmbH (Stachl) und ihren Lieferanten.

Sollten bei der Anwendung dieses Dokuments Fragen oder Unklarheiten auftreten, so wenden Sie sich als Lieferant bitte an Ihren zuständigen Einkäufer der Stachl Elektronik GmbH.

2 Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt für alle von Stachl beauftragten Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen, wenn das vorliegende Dokument explizit im Vertrag mit dem Lieferanten oder in der durch den Lieferanten angenommenen Bestellung als mitgeltendes Dokument benannt ist.

Umsetzung und Einhaltung der in diesem Dokument genannten Bedingungen sind Voraussetzung dafür, dass Stachl die Liefergegenstände akzeptiert.

Der Vertrag bzw. der Bestellungstext gilt über diesem Dokument.

Vertragliche individuelle Regelungen können einzelne Anforderungen dieses Dokumentes ersetzen.

Die übrigen Anforderungen aus diesem Dokument bleiben in diesem Fall bestehen.

3 Rangfolge

Ergeben sich aus den Dokumenten, auf die im Rahmen einer Bestellung oder eines Vertrages verwiesen wird, widersprüchliche oder mehrdeutige Festlegungen zu einer Anforderung, so gilt die Rangfolge, die im Vertragstext festgelegt ist.

4 Definitionen

4.1 Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Qualitätsvereinbarung gelten die Begriffsbestimmungen in der **ISO 9000:2015** (Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe).

4.2 Abkürzungen

- CAD: rechnerunterstütztes Konstruieren
- QM: Qualitätsmanagement
- Stachl: Stachl Elektronik GmbH

5 Qualitätsmanagementsystem

Das QM-System des Lieferanten muss nach **ISO 9001:2015** zertifiziert sein.

Mit Firmen, die über keine Zertifizierung verfügen, können individuelle vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Der Lieferant dokumentiert sein Qualitätsmanagementsystem in einem Handbuch. Eine Kopie dieses Handbuches ist Stachl auf Anfrage zu übergeben. Eine alternative Dokumentation, z. B. in elektronischer Form, ist zulässig, wenn diese Stachl auf Anfrage zugänglich gemacht wird.

5.1 Zulassungen

Der Lieferant stellt während der jeweiligen Vertragslaufzeit und während der aktiven Geschäftsbeziehung zu Stachl sicher, dass alle notwendigen Zulassungen (Systeme, Verfahren, Prozesse, usw.) aufrechterhalten

werden.

Die notwendigen Nachweise sind Stachl nach Aufforderung in der jeweils aktuellen Form zuzusenden. Veränderungen sind Stachl umgehend zu melden.

5.2 Qualitätsverantwortung

Die Verantwortung für die Prozessqualität, Produktqualität und die Erfüllung der festgelegten Anforderungen, soweit durch den Lieferanten beeinflussbar, liegt beim Lieferanten.

Dies gilt insbesondere für die Erfüllung gesetzlicher Forderungen.

Der Lieferant muss ein Verfahren zur Vermeidung, Identifizierung, Verringerung und (kontrollierter) Entsorgung von gefälschten Produkten einführen, umsetzen und aufrechterhalten.

Die diversen Ziele und Notwendigkeiten eines umfassenden Qualitätsmanagements und einer umfassenden Qualitätssicherung werden in der ISO 9001 ausgeführt.

5.3 Qualitätsplanung

Der Lieferant hat durch geeignete Qualitätsplanung alle wirtschaftlich vertretbaren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel zu erreichen, die geforderte und erwartete Qualität ohne Abweichungen jederzeit zu erbringen.

Die getroffenen Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die Qualitätsforderungen in allen Phasen (je nach Beauftragung) der Entwicklung und Herstellung einschließlich Materialbeschaffung festgelegt sind und erfüllt werden.

Der Lieferant sorgt dafür, dass Mängel frühzeitig festgestellt sowie rechtzeitig und wirksam behoben werden.

Eine mängelfreie Lieferung, die entsprechend ISO 9001 für jedes angebotene Produkt zu erwarten ist, setzt voraus, dass der Lieferant in seinem Angebot alle hierfür erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt (z. B. zusätzliche Prüfungen im Serienanlauf bis zum Erreichen eines ausreichend stabilen Prozesses).

Stachl hat das Recht, sich in Absprache mit dem Lieferanten von der Planung, Umsetzung und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsmaßnahmen vor Ort beim Lieferanten zu überzeugen.

6 Archivierung

Alle Dokumente und Aufzeichnungen, die für die Qualität der Auftragsdurchführung und des Produktes relevant sind, müssen vom Lieferanten in einer Art archiviert werden, die der **ISO 15489** und im Falle digitaler Aufbewahrung zusätzlich der **ISO 14721** entspricht.

Falls der Lieferant die Archivierung unterbeauftragt, bleibt er dennoch verantwortlich für eine korrekte und sichere Archivierung.

Die Mindestarchivierungsfrist für alle Aufzeichnungen wird durch die rechtlichen und vertraglichen Vorgaben festgesetzt.

7 Konfigurationsmanagement

Der Lieferant muss die vertraglich vorgegebenen Verfahren zum Konfigurationsmanagement einhalten.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen einer Konfigurationseinheit ist Stachl umgehend mitzuteilen.

Im Falle von Kundenbeistellungen, die im Liefergegenstand aufgehen, sind bezüglich des Konfigurationsmanagements die Anforderungen aus Abschnitt "Kundenbeistellungen" zu beachten.

7.1 Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicher, falls diese gemäß Gesetzen, Richtlinien, Beauftragung oder gemäß Spezifikation seriennummer- oder chargennummerpflichtig sind.

Im Falle eines festgestellten Mangels muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der mangelhaften Produkte durchgeführt werden kann.

Soweit möglich und nötig, stellt Stachl dem Lieferanten erforderliche Daten (z. B. Seriennummern der Produkte, an denen der Mangel aufgetreten ist) zur Verfügung.

Die Dokumentationen von seriennummerpflichtigen Produkten müssen die Seriennummer des jeweiligen Produktes aufweisen.

8 Risikomanagement

Der Lieferant unterhält ein Chancen- und Risikomanagement, das den Anforderungen der ISO 31000 entspricht.

9 Einsatzplanung

Der Lieferant plant den Bedarf und die Verfügbarkeit von Personal und Arbeitsmitteln sowie von benötigten Materialien in geeigneter, dokumentierter Weise, um Engpässe bezüglich der vertraglichen Liefertermine frühzeitig zu erkennen.

10 Unterlieferanten

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Qualitätssicherungsanforderungen in dem für die Bestellung relevanten Umfang an seine direkten Unterlieferanten weiterzuleiten und die Einhaltung der Anforderungen beim Unterlieferanten sicherzustellen.

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, die Qualitätsanforderungen in dem für die Bestellung relevanten Umfang an deren Folgeunterlieferanten weiterzuleiten und die Einhaltung der Anforderungen ihrerseits dort sicherzustellen.

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, ein dem Lieferumfang angemessenes Qualitätsmanagementsystem einzurichten und zu unterhalten sowie eine entsprechende Prüfplanung und Dokumentation gemäß den Bestellanforderungen durchzuführen.

Der Lieferant hat Stachl auf Nachfrage Nachweise vorzulegen, wie sich dieser von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt.

Audits bei Unterlieferanten werden in Abschnitt "Zugriffsrecht und Audit" behandelt.

11 Zutrittsrecht und Audit

Stachl behält sich das Recht vor, nach Absprache mit dem Lieferanten in den Einrichtungen des Lieferanten System-, Prozess- und Produktaudits durchzuführen, um sich von der Einhaltung der vertraglichen Forderungen zu überzeugen.

Der Lieferant ermöglicht zum Zwecke der Audits der Stachl oder deren Vertretern und Kunden im angemessenen Umfang Zutritt zu seinen für die Audits relevanten Bereichen.

Auditbeanstandungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen abuarbeiten und der Abschluss ist Stachl unaufgefordert zu melden.

Stachl behält sich das Recht vor, in Absprache mit und gemeinsam mit dem Lieferanten auch Unterlieferanten des Lieferanten zu auditieren.

Hierzu wird der Lieferant entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu Gunsten der Stachl mit seinen Unterlieferanten treffen.

Hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung den Unterlieferanten gegenüber entbunden.

12 Auftraggeber-Vorgaben

Der Lieferant ist verpflichtet, alle notwendigen Vorgabedokumente (Bestellaufträge, Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten u. ä.) nach Erhalt auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit in Bezug auf den Vertragsgegenstand zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf den Erhalt von abgesprochenen Änderungen. Der Lieferant informiert Stachl unverzüglich und schriftlich über erkannte Fehler, Lücken oder Unklarheiten und fordert die fehlenden Informationen nach.

12.1 Referenzierte Normen und Standards

Die in den Auftraggeber-Dokumenten genannten nationalen und internationalen Normen und Standards sind durch den Lieferanten zu beschaffen.

Es gilt jeweils der neueste Ausgabestand, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben.

Der Lieferant muss ein System aufrechterhalten, das sicherstellt, dass ihm immer der aktuelle Stand zur Verfügung steht.

Norm- und Standard-Änderungen müssen durch den Lieferanten bewertet und die möglichen Auswirkungen mit Stachl abgestimmt werden.

12.2 Änderungsanträge

Erkennt der Lieferant während der Auftragsabwicklung, dass es erforderlich wird oder ratsam ist, eine Änderung der Anforderungen oder der Entwurfsvorgaben vorzunehmen, so hat der Lieferant dies bei Stachl zu beantragen.

Änderungswünsche sind zunächst formlos schriftlich über den Einkauf der Stachl zu beantragen.

Die formal notwendigen Schritte werden dem Lieferanten dann mitgeteilt.

13 Kundenbeistellungen

Dieser Abschnitt findet nur Anwendung, wenn Beistellungen an den Lieferanten vereinbart sind oder stattfinden. Die Pflichten gelten sowohl für physische Gegenstände als auch (wo anwendbar) für beigestellte Daten.

Der Lieferant führt im Rahmen seines Wareneingangs oder der Wareneingangsprüfung eine Stückzahlkontrolle bezüglich der vom Kunden beigestellten Produkte durch.

Stellt der Lieferant Mengendifferenzen fest oder bemerkt, dass ein beigestelltes Produkt beschädigt oder für den vorgesehenen Verarbeitungs- bzw. Gebrauchszweck nicht geeignet ist, teilt er dies Stachl unverzüglich mit und stimmt mit Stachl die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen ab.

Die Produkte sind so zu lagern und zu handhaben, dass sie vor Schaden bewahrt bleiben. Verantwortlich für den Erhalt der Qualität ist ab Wareneingang bis zur Rücklieferung der Lieferant.

Der Lieferant führt ein System, welches während des Verbleibs der Beistellung beim Lieferanten den aktuellen Zustand und Aufenthaltsort dokumentiert.

Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Beistellungen sind Stachl umgehend nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

Beistellungen müssen vom Lieferanten nach Erhalt und bis kurz vor Rücksendung als Kundeneigentum auf geeignete Art gekennzeichnet werden.

Wenn Beistellungen in den Liefergegenständen des Lieferanten vertragsgemäß aufgehen oder ab einem Integrationsschritt enthalten sind, endet die Kennzeichnungspflicht als Kundeneigentum in dem Moment der Verarbeitung.

Von dem Zeitpunkt an muss das Konfigurationsmanagement sicherstellen, dass der Verbleib einer konkreten Beistellung in einem konkreten Gerät nachvollziehbar bleibt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Lieferscheinkennzeichnung (Abschnitt "Verbleib von Beistellungen") zu beachten.

14 Prüfdokumente

Der Lieferant erstellt in Abhängigkeit von den Anforderungen an das Produkt und basierend auf eigenen Analysen Prüfpläne sowie Prüfspezifikationen und Prüfanweisungen mit Angabe der Prüfmerkmale, Toleranzen, Prüfumfänge etc.

Die Prüfanweisungen müssen darüber hinaus Angaben bezüglich der Prüfmethoden, der Prüfumgebung und der Prüfbedingungen enthalten.

Stachl hat das Recht, diese Dokumente einzusehen.

14.1 Aufzeichnungen

Die Ergebnisse von Prüfungen sind lückenlos zu dokumentieren.

Stachl hat das Recht, diese Aufzeichnungen einzusehen.

15 Messmittel

Die Eignung aller verwendeten Mess- und Prüfmittel muss durch den Lieferanten sichergestellt und dokumentiert werden.

Die Messmittel müssen der ISO 10012 entsprechend eine gültige Kalibrierung aufweisen.

16 Verifizierung

Dieser Abschnitt findet nur Anwendung, wenn eine Entwicklung beim Lieferanten beauftragt wird.

Der Lieferant führt für alle im Vertrag oder in der Bestellung geforderten Entwicklungsumfänge eine detaillierte Planung der Verifizierungsaktivitäten aller Anforderungen durch und dokumentiert dieses in einem Verifizierungsplan.

Diese Prüfung ist mit Stachl abzustimmen.

Der Lieferant muss Stachl Gelegenheit geben, an der Prüfung teilzunehmen.

Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen und nach Aufforderung der Stachl zur Verfügung zu stellen.

Bei Lieferung (z. B. für weitere Prüfungen beim Kunden) sind Verifizierungsmuster eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Alle Abweichungen von den Vorgaben, Anforderungen und dem Design, die für das Verifizierungsmuster bekannt sind, sind vom Lieferanten in den Lieferdokumenten aufzuführen.

17 Erstmuster

Dieser Abschnitt findet nur Anwendung, wenn der Lieferant den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise selbst produziert und nicht nur ausschließlich Zwischenhändler ist.

Außerdem ist der Abschnitt nur relevant, wenn der Lieferant mehr als ein einzelnes Exemplar (Unikat) herstellt.

Erstmuster sind Muster, die mit den für die Serienfertigung vorgesehenen Planungs- und Handhabungsprozessen erstellt werden.

Ob das Erstmuster seinerseits in einem Liefergegenstand der Stachl an den Endkunden aufgeht oder dauerhaft als Erstmuster bei Stachl archiviert wird, ist für das Verfahren der Erstmusterprüfung unerheblich.

Für Norm-, Standard- oder Katalogteile kann der Hersteller seine eigenen Regelwerke zur Erstmusterprüfung anwenden, sofern diese den anerkannten Regeln der Industrie entsprechen.

Bei der Erstlieferung eines Produktes hat der Lieferant eine Erstmusterprüfung durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Lieferant muss Stachl Gelegenheit geben, an der Prüfung teilzunehmen, falls Stachl nicht bereits im Vertrag oder der Bestellung auf die Teilnahme verzichtet.

In jedem Fall sind nach erfolgreicher Prüfung am Standort des Lieferanten das Erstmuster und die Prüfdokumente (in Kopie) an Stachl zu liefern.

Das Erstmuster ist als solches in der Lieferung zu kennzeichnen (vgl. Abschnitt "Kennzeichnung").

Werden bei der Erstmusterprüfung Abweichungen festgestellt und der Lieferant strebt dennoch eine Auslieferung an, so ist die Verfahrensweise zur Sonderfreigabe zu beachten (vgl. Abschnitt "Abweichungsgenehmigung und Sonderfreigabe").

18 Lieferung

Falls nicht ausdrücklich anders vertraglich vereinbart, sind alle Liefergegenstände fabrikneu, also ungebraucht auszuliefern.

Der Lieferant hat im Rahmen seiner Qualitätsverantwortung Maßnahmen zu ergreifen, damit die Qualität der Lieferungen weder durch den Transport noch durch Umwelteinflüsse beeinträchtigt wird.

Jede Lieferung ist mit dem Lieferschein zu begleiten und eindeutig zu kennzeichnen; dabei sind mindestens die Bezeichnung des Produkts, die Bestellnummer, das Los- beziehungsweise Batch-Kennzeichen sowie das Herstellungsdatum und das Jahr darzustellen.

Für codierte Daten ist ein entsprechender Schlüssel beizulegen.

Lieferungen von Produkten mit Verfallsdatum oder Lagerbedingungen ohne entsprechende Angaben werden von Stachl als mangelhaft angesehen.

18.1 Transporteinheiten

Die Anlieferung erfolgt ausschließlich mit Transportbehältern und Verpackungen, die geeignet sind, vor Minderung der produzierten Qualität (z. B. durch Verschmutzung oder mechanischer oder elektrostatischer Beschädigung) zu schützen.

Die Transportbehälter und Verpackungen sind so zu wählen, dass der Gesundheits- und Umweltschutz gewährleistet ist.

Jede Transporteinheit ist mit einem Warenanhänger oder Aufkleber zu versehen, der eine eindeutige Identifikation der Lieferung ermöglicht.

Zur eindeutigen Identifikation der Artikel bei der Warenannahme sind diese innerhalb der Transporteinheit jeweils mit einer Kennzeichnung zu versehen.

Werden mehrere unterschiedliche Artikel in einem Transportbehälter versandt, muss die Verpackung so gewählt werden, dass die Produkte nicht verloren gehen oder übersehen werden (besonders bei großen und kleinen Produkten in einem Behälter).

18.2 Kennzeichnung

Die Lieferpositionen sind, wenn nicht anders in der Bestellung angegeben, mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Artikelnummer oder Herstellerteilnummer
- Artikelbezeichnung (Kurztext)
- Pack- bzw. Stückliste
- Gewicht (Masse), falls ≥ 20 kg
- Gesamtausmaße
- Los- bzw. Batch-Kennzeichen
- Seriennummer (bei seriennummerpflichtigen Produkten)
- Herstellungsdatum (Monat und Jahr)
- Verfallsdatum* (Abschnitt "Verfalldatum und Lagerbedingungen")
- Gefahrenguthinweise*
- Warnhinweise zur Handhabung*
- Spezifische Lagerbedingungen* (Abschnitt "Verfalldatum und Lagerbedingungen")
- Kennzeichnung des Erstmusters* (Abschnitt "Erstmuster")
- Normbezeichnung des Artikels*
- Bauzustand (Hardware) bzw. Version (Software)*
- Zeichnungsnummer* inklusive Änderungsindex
- Mengenangabe
- Abweichungsgenehmigung oder Sonderfreigabe* (Abschnitt "Abweichungsgenehmigung und Sonderfreigabe")

* falls auf die Lieferung zutreffend; zusätzliche Angaben können durch gesetzliche oder vertragliche Vorgaben erforderlich sein.

Datumsangaben müssen eindeutig sein, so dass deutlich ist, welche Angabe den Tag, den Monat und das Jahr darstellt. Für codierte Daten ist ein entsprechender Schlüssel beizulegen.

18.3 Kennzeichnungsverfahren und Lage

Die Kennzeichnung der einzelnen Liefergegenstände ist in Form eines Haftetiketts oder mittels Anhänger an jedem Artikel und bei Kleinteilen an jeder Verpackungseinheit anzubringen.

Das Verfahren mittels Anhänger ist nur anzuwenden, wenn ein Etikett aufgrund der Beschaffenheit des Artikels nicht anwendbar ist.

Sofern nicht in den Bauunterlagen vorgeschrieben, müssen Kennzeichnungsverfahren, Kennzeichnungsmittel und Überzugsmittel so gewählt werden, dass sie auf den jeweiligen Artikel abgestimmt sind und diesen nicht beschädigen oder in seiner Verwendbarkeit beeinträchtigen.

Der Kennzeichnungsort ist mit Stachl abzustimmen und so auszuwählen, dass die Kennzeichnung gut sichtbar und lesbar ist. Dabei ist ebenfalls zu klären, ob Etiketten leicht rückstandsfrei entfernbar oder dauerhaft haltbar unter den spezifizierten klimatischen und mechanischen Beanspruchungen sein müssen.

18.4 Lieferdokumentation

Die geforderte Lieferdokumentation ist zusammen mit dem Liefergegenstand an Stachl zu senden. Nach schriftlicher Vereinbarung mit Stachl kann die Dokumentation auch vorab elektronisch übermittelt werden.

Beindet sich die Dokumentation in mehreren Transportbehältern, ist außen eindeutig zu kennzeichnen, in welchem Behälter sie sich befindet.

Der Lieferant stellt durch geeignete Kennzeichnung die eindeutige Zuordnung der Dokumentation zum Liefergegenstand und Auftrag sicher. Entsprechende Zeichnungsangaben sind zu beachten.

Die mitgelieferten Dokumente sind im Lieferschein zu vermerken.

18.5 Verbleib von Beistellungen

Falls eine Beistellung in einem Liefergegenstand vertragsgemäß aufgeht oder enthalten ist (vgl. Abschnitt "Kundenbeistellungen"), hat der Lieferant in der Lieferdokumentation aufzuführen, welche Beistellung (Seriennummer) in welchem Liefergegenstand (Seriennummer) verwendet wurde.

Diese Angabe muss konsistent mit der Konfigurationsbuchführung (vgl. Abschnitt "Konfigurationsmanagement") sein.

18.6 Verfalldatum und Lagerbedingungen

Dieser Abschnitt findet nur Anwendung, wenn die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes eine beschränkte Haltbarkeit aufweist oder besondere Lagerbedingungen erfordert.

Der Lieferant muss Verfalldatum, maximale Lagerdauer und Lagerbedingungen auf dem Produkt oder der Verpackung anbringen. Ab dem angegebenen Herstellungsdatum ist die Gesamtzeit der Lagerfähigkeit anzugeben.

Datumsangaben müssen eindeutig sein. Für codierte Daten ist ein entsprechender Schlüssel beizulegen.

Lieferungen von Produkten mit Verfalldatum oder Lagerbedingungen ohne entsprechende Angaben werden von Stachl als mangelhaft angesehen.

19 Wareneingangsprüfung bei Stachl

Stachl bestätigt im Rahmen der Warenannahme (unmittelbare Übernahme vom Transporteur) nur die Vollständigkeit und augenscheinliche Unversehrtheit der Packstücke.

Die Prüfung auf Identifikation, Menge und Qualität der Liefergegenstände erfolgt später im Rahmen der Wareneingangsprüfung.

Mängel in einer Lieferung (Menge und Identität, Qualität, Schäden) werden dem Lieferanten durch Stachl gemeldet.

20 Lenkung mangelhafter Produkte

Mangelhafte Produkte oder Produktbestandteile, die beim Lieferanten festgestellt werden, sind vom Lieferanten gemäß seinem Fehlermanagement als solche zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, damit keine versehentliche Verwendung für Lieferungen stattfindet.

Ist durch fachgerechte Nachbesserung der Gegenstand nicht in einen zustandsgerechten, mängelfreien Zustand zu bringen, hat der Lieferant den Gegenstand kontrolliert unbrauchbar zu machen und zu entsorgen, damit eine versehentliche Wiederverwendung ausgeschlossen ist.

20.1 Anzeigepflicht des Lieferanten

Sofern der Lieferant nicht sicher ausschließen kann, dass mangelhafte Teile Stachl erreicht haben, muss er Stachl unverzüglich informieren, um eine Eingrenzung des betroffenen Umfangs zu ermöglichen und weitere Maßnahmen abzustimmen.

Erfolgt die Mitteilung zunächst mündlich, ist sie so bald wie möglich schriftlich nachzureichen.

Der Lieferant teilt Stachl die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten vollständig und umgehend mit.

20.2 Handhabung von Mängeln

Bei Erkennen von mangelhaften Produkten, die bereits ausgeliefert wurden, erfolgt die Entscheidung über die Handhabung der betreffenden Teile bzw. Lieferlose durch Stachl.

Die Entscheidung kann insbesondere die folgenden Maßnahmen umfassen:

- Sofortige Rücksendung der gesamten Lieferung an den Lieferanten zur Analyse (ggf. gemeinsam mit Stachl) und Ersatzlieferung oder Nacharbeit (nach Abstimmung mit Stachl).
- Nacharbeit durch Stachl nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten unter Wahrung der Gewährleistung.

Bei der erneuten Auslieferung im Zusammenhang mit reklamierter Ware sind im Lieferschein die Mängelrügennummer und die Bestellnummer der ursprünglichen Bestellung zu vermerken.

Dieses Vorgehen gilt nur für Abweichungen ohne Einfluss auf Passung, Form und Funktion und ohne kritische Fertigungsprozesse.

20.3 Fehleranalyse

Wird ein Mangel festgestellt, ist die Fehlerursache durch den Lieferanten zu untersuchen und die ursprüngliche Fehlerursache (root cause) zu ermitteln.

Fehlerursache und daraus abgeleitete Maßnahmen sind Stachl unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Erkennen des Fehlers zu übermitteln.

Bei Gefahr für Gesundheit, Umwelt oder vertragliche Liefertermine kann Stachl in Absprache mit dem Lieferanten eine kürzere Frist setzen.

Stachl kann die Erstellung eines 8D-Reports verlangen, entweder direkt mit einer Beanstandung oder separat.

20.4 Maßnahmen zu Mängeln

Der Lieferant definiert Korrektur- und vorbeugende Maßnahmen für erkannte Mängel sowie Verfahren zu deren Einleitung und wendet dabei das systematische 8D-Verfahren mit Risikobewertung an.

- **Korrekturmaßnahmen:** Ziel ist es, den identifizierten Mangel am Liefergegenstand zu beheben.
- **Vorbeugende Maßnahmen:** Ziel ist es, ein Wiederauftreten des Mangels in zukünftigen Produkten zu verhindern, indem die ursprüngliche Fehlerursache (root cause) eliminiert wird.

Stachl behält sich vor, Maßnahmen abzulehnen und neue zu fordern, wenn die bisherigen nicht ausreichend oder zielführend sind. Alleinige Maßnahme „Mitarbeiter wurde unterwiesen“ wird in der Regel nicht akzeptiert.

20.5 Abweichungsgenehmigung und Sonderfreigabe

Benötigt ein Produkt Abweichungen von Vorgaben (Spezifikationen, Zeichnungen, Prüfvorgaben etc.), muss der Lieferant vor Auslieferung die schriftliche Zustimmung der Stachl einholen.

Das dafür vorgesehene Formular übergibt der Stachl-Einkauf.

- **Antrag auf Abweichungsgenehmigung:** Wird vor der Produktion erkannt, dass eine Charge von den Vorgaben abweicht, aber trotzdem ausgeliefert werden soll.
- **Sonderfreigabe:** Wird die Abweichung erst nach der Produktherstellung erkannt und soll dennoch ausgeliefert werden.

Lieferungen dürfen erst nach Erteilung der Abweichungsgenehmigung/Sonderfreigabe oder schriftlicher Freigabe durch das Qualitätsmanagement der Stachl erfolgen.

Lieferpapiere und Transportbehälter dieser Lieferungen sind mit einem deutlichen Hinweis auf die genehmigte Abweichung zu kennzeichnen (vgl. Abschnitt "Kennzeichnung"). Kopien der Abweichungsgenehmigung oder Sonderfreigabe sind den Lieferdokumenten beizufügen.

21 Änderungen

Änderungen an diesem Dokument sind nur zulässig nach Rücksprache mit der Qualitätsabteilung der Stachl Elektronik GmbH.

Der Änderungsdienst für dieses Dokument wird durch das Qualitätsmanagement der Stachl Elektronik GmbH wahrgenommen.

Version	Datum	Umfang der Änderung	Ersteller
1.0	07-08-2025	Erstausgabe	S. Rengstorf